



Bundesministerium
Arbeit und Wirtschaft

Rathaus
1082 Wien
Telefon: +43 1 4000 82341
Fax: +43 1 4000 99 82310
post@md-r.wien.gv.at
wien.gv.at

MDR - 670281-2024-3
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz
(Betrugsbekämpfungsgesetz 2024
Teil II – BBKG 2024 Teil II) geändert wird;
Begutachtung;
Stellungnahme
zu 2024-0.287.624

Wien, 16. Mai 2024

Zu dem mit Schreiben vom 6. Mai 2024 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird wie folgt
Stellung genommen:

zu § 5 Abs. 1:

Unklar ist, was unter „gerichtlich strafbarem Sozialbetrug im Sinne des § 2“ zu verstehen ist. Die Erwähnung der gerichtlichen Strafbarkeit deutet auf Sozialbetrug nach dem Strafgesetzbuch (StGB) hin. § 2 enthält jedoch eine Legaldefinition des Sozialbetruges im Sinne des Sozialbetrugsbekämpfungsgesetzes (SBBG) und gibt folglich auch keinen Hinweis auf (gerichtlich strafbare) Tatbestände des StGB. Ob durch eine in § 2 SBBG genannte Handlung auch ein Tatbestand des StGB verwirklicht wird, wird in der gegenständlichen Regelung nicht näher ausgeführt. Sofern - wie aus den Erläuterungen hervorgeht - auch ein Datenaustausch zur Verfolgung von Straftaten nach §§ 146 oder 148a StGB ermöglicht werden soll, wäre dies in der gegenständlichen Norm durch eine Ergänzung der derzeit geltenden Bestimmung klarzustellen (Vorschlag: „Zur Bekämpfung von (Sozial-)Betrug im Sinne der §§ 153c bis 153e sowie der §§ 146 oder 148a [...]“).

zu § 5 Abs. 2:

Zum Terminus „gerichtlich strafbarer Sozialbetrug im Sinne des § 2“ vgl. die obigen Ausführungen zu § 5 Abs. 1.

zu § 5 Abs. 2 Z 2:

„Firmennamen“ sollte durch „Firma“ ersetzt werden, da es sich bei der Firma bereits um den im Firmenbuch eingetragenen Namen des Unternehmers handelt (vgl. § 17 Abs. 1 UGB).

„Gewerberegisternummer“ sollte durch „GISA-Zahl“ ersetzt werden (vgl. § 365a Abs. 1 Z 11 erster Fall GewO 1994).

Unklar ist, was unter der „DG-Nummer“ zu verstehen ist. Auch in den Materialien zum BGBl. I Nr. 44/2016, mit dem diese Datenart ursprünglich eingefügt wurde, wird lediglich ausgeführt, dass „[a]us datenschutzrechtlichen Gründen und zur Klarstellung [...] Aliasnamen und Ordnungsnummern als Datenarten ergänzt“ werden.

Bei der Datenart „Kennziffer des Unternehmensregisters nach § 25 Abs. 1 Z 7 des Bundesstatistikgesetzes, BGBl. I Nr. 163/1999“ fehlt der Verweis auf die derzeit geltende Fassung. In der zitierten (Stamm-)Fassung gab es die Z 7 noch nicht.

zu § 5 Abs. 2 Z 6:

Es ist nicht klar, was unter „sonstige erforderliche Beweismittel“ zu verstehen ist. Insbesondere ist nicht ersichtlich, wann ein Beweismittel tatsächlich erforderlich sein soll. Die Aufzählung erscheint taxativ, wobei auch diese unbestimmt ist (z.B. „Dokumente“).

zu § 5 Abs. 2 Z 7:

Es ist nicht nachvollziehbar, was unter „Daten zu den einschlägigen Straftatbeständen“ zu verstehen ist.

zu § 5 Abs. 5:

Zum Terminus „gerichtlich strafbarer Sozialbetrug im Sinne des § 2“ vgl. die obigen Ausführungen zu § 5 Abs. 1.

zu § 5 Abs. 7:

Die Formulierung „personenbezogene Daten eines konkreten Sozialbetrugsverdachts sowie eines Scheinunternehmensverdachts“ sollte geändert werden in „personenbezogene Daten einer Person, die konkret verdächtigt wird, einen Sozialbetrug begangen oder ein Scheinunternehmen betrieben zu haben“.

Zum Terminus „gerichtlich strafbarer Sozialbetrug im Sinne des § 2“ vgl. die obigen Ausführungen zu § 5 Abs. 1.

zu § 8 Abs. 10:

Der Verweis auf § 25 Abs. 1 Z 7 des Bundesstatistikgesetzes sollte an § 5 Abs. 2 Z 2 angepasst werden.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Roman Fischer

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 40 (zu Zl. SR - 674292/2024)
mit dem Ersuchen um Weiterleitung
an die einbezogenen Dienststellen
5. MA 53
zur Veröffentlichung auf der
Stadt Wien-Website